

Messer will die Schätze bei Kant für einen möglichst weiten Kreis deutscher Volksgenossen heben, um ihnen in ihren geistigen Nöten zu helfen. Diese Absicht ist sehr löblich. Zum Verständnis Kants will er vom Sittlichen her vordringen, weil im Sittlichen der Schwerpunkt von Kants Persönlichkeit und Philosophie liege. Auch das kann man zugeben. Die sittliche Handlung hat aber nach dem Realismus etwas Objektives zum Maß, nämlich den Gegenstand, während nach dem Subjektivismus das Subjekt den Gegenstand bildet. Wenn Kant lehrt (S. 74), daß die Neigungen den Gegenstand des Wollens bilden, daß aber der Bestimmungsgrund der Pflicht, welche die Neigungen regelt, nicht die Materie des Wollens sei, sondern nur der subjektivistische kategorische Imperativ (S. 89), so zeigt dies, daß Kant auch in der Ethik Subjektivist ist. Als berühmter Vorkämpfer des Subjektivismus wurde Kant auch von Paulsen als „Philosoph des Protestantismus“ bewertet. Aber der beschränkte subjektivistische Standpunkt kann weder dem deutschen Volke, noch den anderen Völkern zum Heile gereichen, sondern nur der universale Standpunkt des Objektivismus. Auch der stoische Charakter der Kantischen Moral, der viele Kurzsichtige angezogen hat und anzieht, kann über das Unzulängliche derselben nicht hinwegtäuschen. Die Kantische Philosophie bedeutet eben nicht, wie Kant es sich eingebildet hat und die Kantianer ihm unermüdlich nachsprechen, eine kopernikanische Wendung, sondern eine ptolemäische Rückbildung. Darum kann für die philosophisch zu Ende Denkenden nur das Lösungswort gelten: Los von Kant! Abgesehen von seinen Werturteilen ist im übrigen Messers Buch ein brauchbarer Führer zum Verständnis Kants.

Graz.

A. Micheliſch.

- 4) **Lebensanschauungen alter und neuer Denker.** Von Dr Franz Samicki, Domkapitular und Professor in Peshlin. Erster Band: Das heidnische Altertum. Erste und zweite Aufl. (VIII u. 175). Zweiter Band: Die christliche Antike und das Mittelalter. Erste und zweite Auflage (VI u. 175). Paderborn 1923, Ferdinand Schöningh. Je G.M. 2.50.

Samickis Werk ist den besten Darstellungen gleichen Inhalts ebenbürtig, durch den katholischen Standpunkt aber überlegen. Die schöne ebenmäßige Sprache macht das sehr empfehlenswerte Werk weitesten Kreisen der Gebildeten zugänglich. — Nun einige Bemerkungen! Der Uebersichtlichkeit wegen würde ich die Verwendung von Ziffern bei den Titeln und Absätzen empfehlen. Bei allen angeführten Werken sollten Auflage und Jahreszahl des Erscheinens angegeben werden; meistens ist dies ja geschehen. Der Begriff der „ersten Materie“ ist nur in den Augen von Scotus und Suarez und ihrer Anhänger eine Schwäche, während er nach Thomas der einzige Weg zur Wahrung der Einheit der Substanz ist. Von den von Thomas am päpstlichen Hofe verfaßten Aristoteleskommentaren sind anzunehmen die zu Perihermenias, Himmel, Werden und Vergehen, Meteorologie. Der vierte Gottesbeweis des heiligen Thomas braucht nicht fallen gelassen zu werden. Am Vorrang des Verstandes vor dem blinden Willen wird man mit Thomas festhalten müssen. Scotus halte ich nicht für ebenbürtig mit Thomas. „Vorstellung“ im Sinne von Begriff ist als Sprachgebrauch nicht zu empfehlen.

Graz.

A. Micheliſch.

- 5) **Institutiones canonicae in forma compendii juxta methodum faciliorem novi Codicis Juris ad usum scholarum in Seminariis et ad usum privatum exaratae.** Auctore P. J. B. Raus C. Ss. R., Professore juris canonici e provincia Argentorat (Alsatia) (XLII et 515). Parisiis 1924, Typis Emmanuelis Vitte, Lugduni.

Es ist erfreulich, daß über das neue kirchliche Gesetzbuch (*Codex juris canonici*) trotz der gegenwärtigen ungünstigen Valutaverhältnisse und der damit bedingten Bücherpreise doch dann und wann ein größeres Werk erscheint. Einleitend (IX bis XLII) enthält das vorliegende Werk juristische Vorbegriffe (Begriff und Einteilung des Rechtes im allgemeinen und des kanonischen Rechtes im besonderen; Wissenschaft und System des Kirchenrechtes; geschichtlicher Ueberblick über Ursprung und wissenschaftliche Entwicklung des Kirchenrechtes, wobei der Verfasser unter Ausschaltung der ersten zwölf Jahrhunderte, in denen es keine eigentliche Kirchenrechtswissenschaft gab, vier Epochen unterscheidet, nämlich erste Epoche von Gratian bis zum Tode Joannis Andreae — 1150 bis 1348; Glossatoren und Dekretalisten, das goldene Zeitalter des Kirchenrechtes; zweite Epoche von 1348 bis 1545, also bis zum Konzil von Trient, in der es an großen Kanonisten mangelte; dritte Epoche — Klassische Epoche — von 1545 bis 1801, welche an bedeutenden Kanonisten überaus reich war; vierte Epoche von 1801, das ist von der französischen Revolution oder von Pius VII. bis zur Veröffentlichung des Kodex — 1917 —; die hauptsächlichsten Kanonisten der einzelnen Epochen werden nach Ländern angeführt. Den Schluß dieser umfangreichen Einleitung in das Kirchenrecht bildet eine kurze Geschichte der Modifikation und eine ebenso knappe Inhaltsangabe des neuen Kodex, bei dessen nun folgenden Erklärung mit geringen Abweichungen die gleiche Stoffanordnung beibehalten wird. Im ersten Buche behandelt der Verfasser einleitend die soziale Natur der Kirche und das Verhältnis derselben zum Staate (wobei den Konfessionsdaten eine besondere Abhandlung gewidmet wird), geht dann auf die sogenannten Entstehungsquellen des Kirchenrechtes über (*fontes essendi*: Kirchengesetze, Gewohnheit, Reskripte, Privilegien, Dispensationen) und schließt mit der Aufzählung der Erkenntnisquellen *fontes cognoscendi*, Kanonsammlungen, *Corpus j. c. u. s. w.*) — Im zweiten Buch — kirchliches Personenrecht — wird im Traktat „*De clericis in genere*“ nach dem Beispiele anderer Autoren die Lehre vom Wehesakrament kurz eingefügt, während im dritten Buche die Lehre von den Sakramenten und Sakramentalien und manches andere ganz ausgelassen ist und der Dogmatik und Moralthologie überlassen wird. Im vierten Buch vermißt man unter anderem den Eheprozeß. Im fünften Buche verläßt der Verfasser die Stoffanordnung des Kodex und folgt, was aus praktischen Gründen eigentlich nur zu begrüßen ist, der Zensurenbulle „*Apostolicae Sedis*“ Pius' IX. (vom 12. Oktober 1869), in welcher die Vergehen nach dem äußeren Gesichtspunkte der Straftat (nicht nach ihrer sachlichen Zusammengehörigkeit wie im Kodex) geordnet sind. In drei Anhängen werden kurz der Geschäftsverkehr mit der römischen Kurie, die gebräuchlichsten Formeln, deren sich die Behörden der römischen Kurie bei Beantwortung von Fragen zu bedienen pflegen, sowie einige Formulare für Dispensgesuche angegeben. Die ältere und neuere Literatur ist reichlich angeführt. Das Werk, das in einem tadellosen, leicht verständlichen Latein geschrieben ist, verdient trotz der folgenden Ausstellungen, welche den Wert des Buches keineswegs beeinflussen sollen, weiteste Verbreitung und kann den Studierenden des Kirchenrechtes bestens empfohlen werden.

Wenn Rezensent das Vorwort richtig versteht, so hat der Verfasser das bekannte zweibändige (von P. Gestermann C. Ss. R. wiederholt neu herausgegebene) Moralwerk „*Institutiones morales Alphonsianae*“ des P. Clement Marc († zu Rom 1887) ergänzen wollen. Daraus mag sich der Umfang erklären, daß der Verfasser in seinem Werke manchen wesentlich dem Kirchenrechte angehörenden Stoff ganz übergangen hat. Immerhin aber ist zu wünschen, daß in einer eventuellen zweiten Auflage das Eherecht, der Eheprozeß und die Lehre von den Sakramenten und Sakramentalien, insofern diese eine kirchenrechtliche Seite haben, aufgenommen werde. Ein Lehrbuch des Kirchenrechtes — und das will ja auch das angezeigte Werk sein — ohne Eherecht u. s. w. ist kaum denkbar. Es geht nicht an, alles der Dogmatik

und der Moralthologie zu überlassen. Ganz übergangen sind die can. 1243 bis 1351 (Heilige Zeiten, Gottesdienst und ein Teil des kirchlichen Lehramtes), die denn doch nicht rein dogmatischen und moralthologischen, sondern wenigstens zum Teil auch kirchenrechtlichen Inhaltes sind. Auch das Benefizialrecht und das kirchliche Vermögensrecht (§. 380 bis 393) ist etwas zu kurz abgetan. — Die vielen umständlichen Einteilungen des zu behandelnden Stoffes führen zu häufigen Wiederholungen. Die öfter vorkommende Zitation der Autoren im Texte (teste, asserente u. s. w. x. y.) wirkt beim Lesen störend und ist auch unnötig, da die Literatur ja in der Regel dem betreffenden Traktat vorausgeschickt wird oder in Fußnoten angegeben ist. — Im einzelnen sei folgendes bemerkt: Manchmal werden Kleinigkeiten erwähnt; so z. B. wird (§. XLII) bei der Inhaltsangabe des Roder sogar die Schlußsigle „A. M. D. G. Finis“ angeführt. — Der heilige Raimund von Pennafort (Fest am 23. Jänner), der Redaktor der Dekretalensammlung Gregors IX., ist für den Verfasser einfach ein „illustis aliquis canonista“ (§. 74). — Die §. 125, Anm. 2, angeführte Entscheidung der Roderkommission ist nicht vom 21. Jänner 1921, sondern vom 1. Juli 1922 (vgl. A. A. S. XIV, 406). — Zu §. 152 ist zu bemerken, daß das heilige Offizium wohl früher den Titel: „Congregatio Romanae et universalis Inquisitionis“ führte, dieser Name aber wohl wegen des üblen Klangs mit der Veröffentlichung des Roder weggefallen ist. — §. 163 heißt es, daß die Rota aus zehn Richtern (Auditores) besteht und daß jeder Auditor zur persönlichen Unterstützung einen Gehilfen (Adjutor studii) haben muß. Hierzu ist zu bemerken, daß der Roder die Zahl der Rotarichter nicht bestimmt (vgl. can. 1598: „Sacra Rota, quae est tribunal collegiale constans certo Auditorum numero.“) Pius X. setzte allerdings in der Konstitution „Sapienti consilio“ vom 29. Juni 1908 die Zahl der Auditoren auf zehn fest; hierzu aber kamen gleich anfangs (1909) der österreichisch-ungarische und der spanische Auditor, welche beide nicht vom Vatikan, sondern von den betreffenden Regierungen vorgeschlagen und (nach päpstlicher Bestätigung) besoldet wurden. Gegenwärtig gibt es weder einen österreichischen noch einen spanischen Auditor. Die Vorschrift bezüglich der Studienadjutanten wurde in jüngster Zeit aufgehoben. — Erklärungen der Roderkommission und der römischen Kongregationen werden öfter nur mit dem Datum angeführt ohne Angabe, wo sie in den A. A. S. zu finden sind; so §. 165, 176; 202, Anm. 2, letzter Satz; §. 342, Anm. 1. — §. 210, Anm. 2, wird ungenau zitiert. Rezensent spricht in dem angezogenen Artikel („Diözesanregierung“, Linzer theol.-prakt. Quartalschrift 1919, S. 14 bis 32) von einem durch den Bischof an den Generalvikar zu zahlenden Salär mit keinem Worte; der gleiche Artikel ist auch §. 212, und 219, Anm. 2, ungenau zitiert. — Die Degradation, welche A. A. S. XV, 449 verhängt wird, ist keine degradatio realis (wie der Verfasser zu meinen scheint, da er sie als Beispiel anführt), sondern eine degradatio verbalis oder edictalis.

Gries bei Bozen.

Prälat Dr Anton Perathoner.

- 6) **Die moralthologische Lehre vom gerechten Kaufpreis.** Rektoratsrede zum Stiftungsfest der Universität Würzburg, gehalten am 11. Mai 1923 von Dr theol. Ludwig Kuland, Professor der Moral- und Pastoraltheologie, Homiletik und christl. Sozialwissenschaft (16). Würzburg 1923, Stürck.

Wenige Probleme der Moralthologie sind in der Kriegszeit und Nachkriegszeit so brennend geworden, wie die Frage von Recht und Unrecht im geschäftlichen Verkehre; genauer gesprochen: der ganze Komplex von Fragen, deren eine der Verfasser in vorliegender Schrift behandelt. Eine kleine Schrift nur, als Wiedergabe einer Rektoratsrede, aber bei aller Knappheit sehr instruktiv und auch für den Nichtfachmann leicht verständlich. Der Hauptinhalt der Schrift besteht in geschichtlicher Darstellung; Verfasser will den Entwicklungsgang der Lehre vom gerechten Kaufpreis innerhalb der katholischen